

# Statuten

des



MIP Club (most important person club)

## I. Zweck

### §1 Name und Zweck:

Unter dem Namen MIP Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aristau (Schweiz) zum Zwecke der Förderung der professionellen und aktiven Freizeitgestaltung. Die Freude an einem gepflegten, gesellschaftlichen Umgang an exklusiven Events, prägen die Aktivitäten des Clubs. Im Club schliessen sich die Interessenmitglieder zusammen. Der Club ist politisch und religiös unabhängig.

## II. Mitgliedschaft

### §2 Mitglieder:

Der MIP Club besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktivmitgliedern
3. Passivmitgliedern
4. Junioren

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.
2. Aktivmitglied kann jedermann werden. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag für das Gründungsjahr 2005 beträgt 50.- Franken.
3. Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Clubs zu. Der Jahresbeitrag für das Gründungsjahr 2005 beträgt 20.- Franken.

4. Junioren sind in der Regel aufgestellte, unternehmenslustige Leute bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche nicht im Erwerbsleben stehen. Juniorenmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten reduzierten Jahresbeitrag. Sie werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

### **§3 Aufnahme:**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund von verbindlichen Vorschlägen der Aufnahmekommission. Die Aufnahmen erfolgen vorerst für ein Probejahr und nach Ablauf desselben definitiv. Ein Aufnahmegeesuch eines neuen Mitgliedes ist von der Aufnahmekommission und vom Vorstand spätestens innert 10 (zehn) Monaten ab Stellung des Gesuches zu behandeln.

### **§4 Austritt:**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

### **§5 Ausschluss:**

Der Club behält sich vor Clubmitglieder auszuschliessen.

Entscheiden der Disziplinarkommission sind dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen.

Diese Entscheiden der Disziplinarkommission können vom Vorstand und vom betroffenen Mitglied nicht weitergezogen werden.

Der Club übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden aller Art von Clubmitgliedern, die gegenüber Dritten, bzw. dem Club verursacht werden.

### **§6 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes:**

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

## **III. Organe**

### **§7 Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Aufnahmekommission
- D. Disziplinarkommission
- E. Kontrollstelle

## **A. Mitgliederversammlung**

### **§8 Kompetenzen:**

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Clubpräsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.

Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Aufnahmekommission, der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkommission sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.

Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten.

Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.

Anträge, die von allen Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 31. Januar eingereicht wurden.

### **§9 Mitgliederversammlungen:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Cluborgane, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

### **§10 Einladungen zur Mitgliederversammlung:**

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Club bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

### **§11 Versammlungsleitung und Protokollführung:**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

#### **§12 Stimmberechtigung:**

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

#### **§13 Abstimmungsmodus:**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder alle an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

#### **§14 Sachgeschäfte:**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

#### **§15 Wahlen:**

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

#### **§16 Zweiter Wahlgang:**

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zuwählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

### **B. Der Vorstand**

#### **§17 Zusammensetzung und Wahl:**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese drei Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe, sowie der Kontrollstelle, sein.

#### **§18 Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung, der Aufnahme- oder der Disziplinarkommission vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

#### **§19 Vertretung des Clubs:**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder sein erster Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **§ 20 Einberufung der Vorstandssitzungen:**

Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen und zwar spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Sofern dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, finden die Sitzungen in der Schweiz statt, ansonsten an dem vom Clubpräsidenten jeweiligen bestimmten Ort.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

#### **§ 21 Leitung der Vorstandssitzungen:**

Die Vorstandssitzungen werden vom Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vorstand geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer – der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss – zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern raschmöglichst zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

#### **§ 22 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung:**

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

#### **§ 23 Quorum für Beschlüsse und Wahlen:**

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 24 Abstimmungsmodus:**

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 25 Rechnungswesen:**

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

## **C. Die Aufnahmekommission**

### **§ 26 Zusammensetzung und Wahl:**

Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

### **§ 27 Aufgabenbereich:**

Aufnahmegesuche in den Club sind durch den Clubpräsidenten der Kommission zur Überprüfung zuzuleiten.

Die Kommission teilt dem Vorstand das Ergebnis ihrer Überprüfung, verbunden mit ihrem Antrag, ohne materielle Begründung mit.

### **§ 28 Behandlung der Aufnahmegesuche:**

Die Kommission kann für die Gesuchsbehandlung von Dritten Auskünfte einholen, die vertraulich zu behandeln sind.

Ein empfehlender Antrag an den Vorstand bedarf der einstimmigen Zustimmung der Kommissionsmitglieder.

Die Orientierung der Gesuchsteller erfolgt durch den Vorstand bzw. bei negativem Überprüfungsergebnis durch die Kommission durch den Clubpräsidenten.

## **D. Die Disziplinarkommission**

### **§29 Zusammensetzung und Wahl:**

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern.

Drei Mitglieder werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

### **§ 30 Aufgabenbereich:**

Die Disziplinarkommission behandelt die ihr vom Clubpräsidenten, vom Vorstand unterbreiteten Fälle von beanstandetem Verhalten von Mitgliedern.

Die Kommission ist befugt, die in den Statuten vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen.

Die Disziplinarkommission behandelt im weiteren in erster Instanz Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem MIP Club.

### **§ 31 Verfahren:**

Die Disziplinarkommission konstituiert sich von Fall zu Fall selbst.

Die Kommission bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendende Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

## **E. Die Kontrollstelle**

### **§ 32 Zusammensetzung:**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

### **§ 33 Aufgabe:**

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

## **IV. Allgemeines**

### **§ 34 Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **§ 35 Statutenänderung:**

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

### **§ 36 Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des MIP Clubs ist dem Vorstand zu je einem Drittel zu verteilen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschriften des Vorstandes: \_\_\_\_\_  
Patrick Vollenweider, Uschi Schirmer, Stefan Ludin